

Ausgabe April 2020

Führerscheinentzug durch die Fahrerlaubnisbehörde: Auch bei nur gelegentlichem Cannabis-Konsum möglich?

Cannabis ist wohl nicht nur in Deutschland das Rauschmittel, das am häufigsten konsumiert wird. Und viele dieser Konsumenten haben eine Fahrerlaubnis und sind auch im Straßenverkehr unterwegs.

Die Sanktion im Rahmen des **Ordnungswidrigkeitenrechts** (Verstoß § 24a Abs. 2 Satz 1 StVG) wegen des Führens eines Kraftfahrzeugs unter der Wirkung von Cannabis ist noch überschaubar: Eine Geldbuße zwischen 500,00 und 1.500,00 EUR ist möglich, weiter ein Fahrverbot zwischen einem und drei Monaten (§ 25 Abs. 1 Satz 2 StVG) und die Eintragung von zwei Punkten in das Fahreignungsregister.



*Ihre Fragen
zum Verwaltungsrecht
beantwortet Herr
Rechtsanwalt
Peter Hoffmann*

Die Erziehung der Fahrerlaubnis bei Teilnahme am Straßenverkehr unter dem Einfluss von Cannabis kommt **strafrechtlich** nur in Frage bei Vorliegen eines Sachverhaltes, der den Tatbeständen der § 315c StGB (Gefährdung des Straßenverkehrs), § 316 StGB (Trunkenheit

oder anderer Rausch im Verkehr) oder § 323a StGB (Vollrausch) entspricht.

Aber auch dann, wenn der Konsum von Cannabis **nicht** den Tatbestand einer Verkehrsstraftat verwirklicht, kann er empfindliche Folgen für den Bestand der Fahrerlaubnis haben.

Erlangt die Fahrerlaubnisbehörde Kenntnis davon, dass ein Fahrerlaubnisinhaber Cannabis konsumiert kann sie zum Zwecke der „Gefahrenabwehr“ seine Fahreignung überprüfen und gegebenenfalls die Fahrerlaubnis entziehen.

Dabei ist aber zu unterscheiden zwischen einer **einmaligen**, einer **regelmäßigen** und einer **gelegentlichen** Einnahme von Cannabis:

- Ein **erstmaliger** Konsum führt nicht zum Verlust der Fahreignung und rechtfertigt auch die Anforderung eines ärztlichen Gutachtens durch die Fahrerlaubnisbehörde nicht.
- Bei einem **regelmäßigen** Konsum von Cannabis steht die Ungeeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen ohne Weiteres fest.
- Hingegen war bislang umstritten, ob jemand, der tatsächlich nur **gelegentlich** Cannabis einnimmt **und** den Konsum und das Fahren **trennen** kann, **nicht** zusätzlich Alkohol oder andere berauschende Stoffe einnimmt und auch **keine** Störung der Persönlichkeit und **kein** Kontrollverlust vorliegt, weiterhin zum Führen von Kraftfahrzeugen geeignet bleibt.

Was heißt das aber: **Trennen** von Cannabisgenuss und Fahren?

In der Regel müssen zwischen der Cannabis-Aufnahme und einem sich anschließenden Fahren mit einem Kraftfahrzeug etwa **sechs bis zehn Stunden** liegen, dass man von einer solchen Trennung sprechen kann, in etwa auch die Wartezeit bei einer Aufnahme von Alkohol in Massen.

Dabei war bisher zwischen dem BVerwG und den meisten Obergerichten einerseits und dem VGH München andererseits umstritten, ob bei nur gelegentlicher Cannabisaufnahme schon der **erstmalige** Verstoß zum Verlust der Kraftfahreignung und damit der Fahrerlaubnis führt.

Mit dem kürzlich vorliegenden Urteil vom 11.04.2019 hat das **BVerwG** in Leipzig unter dem Aktenzeichen 3 C 2/18 seine frühere Rechtsprechung geändert und ist nun wie auch zuvor der **VGH München** der Auffassung, dass dies nicht der Fall sei.

Ein erstmaliger Verstoß gegen das **Trennungsgebot** rechtfertigt i.d.R. allerdings die Anordnung einer medizinisch-psychologischen Untersuchung (**MPU**).

In dem zugrundeliegenden Verfahren wurde durch einen rechtskräftigen **Bußgeldbescheid** gegen die Betroffene wegen fahrlässigen Führens eines Kraftfahrzeugs unter der Wirkung von Cannabis gem. § 24a Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 StVG eine Geldbuße und ein Fahrverbot verhängt, nachdem bei einer Verkehrskontrolle eine Blutprobe entnommen und hernach eine Konzentration des psychoaktiven Cannabiswirkstoffs Tetrahydrocannabinol (THC) von 1,0 ng/ml, etwa 0,62 ng/ml 11-Hydroxy-THC (11-OH-THC) und etwa 7,6 ng/ml THC-Carbonsäure festgestellt wurde.

Die zuständige Behörde entzog ihr daraufhin die Fahrerlaubnis mit der Begründung, es stehe fest, dass die Betroffene zum Führen von Kraftfahrzeugen **nicht** geeignet sei, weil sie gelegentlich Cannabis konsumiere **und** ausweislich des dem Bußgeldbescheid zugrunde liegenden Vorfalls nicht gemäß Nr. 9.2.2 der Anlage 4 zur FeV zwischen dem Konsum von Cannabis und dem Führen eines Kraftfahrzeugs trennen könne.

Das Verwaltungsgericht hat diese Entziehungsverfügung auf die Klage der Betroffenen aufgehoben.

Die dagegen eingelegte Berufung des Beklagten hat der VGH München zurückgewiesen.

Das Verwaltungsgericht habe, so der VGH München, zutreffend entschieden, dass ein

gelegentlicher Cannabiskonsument nicht schon nach der ersten Fahrt mit einem Kraftfahrzeug unter der Wirkung von Cannabis ohne weitere Aufklärungsmaßnahmen als fahrungseignet angesehen werden könne.

Das BVerwG hat die hierauf von der Behörde eingelegte Revision zurückgewiesen. Dabei hat es seine Rechtsprechung und die der Obergerichte zu den Voraussetzungen eines Verstoßes gegen das Trennungsgebot nach Nr. 9.2.2 der Anlage 4 zur FeV bestätigt.

Geändert hat es seine Rechtsprechung aber hinsichtlich der aus einem **erstmaligen** Verstoß gegen das Trennungsgebot zuziehende Schlussfolgerung.

Die Klägerin sei nach den tatsächlichen Feststellungen des VGH nur **gelegentliche** Konsumentin. Ein Verstoß gegen das allein anhand objektiver Kriterien zu beurteilende Trennungsgebot liege vor, wenn der gelegentliche Cannabiskonsument mit einer THC-Konzentration von 1 ng/ml oder mehr („Risikogrenzwert“) ein Kraftfahrzeug führe.

Ab dieser Konzentration bestehe eine die Möglichkeit der Beeinträchtigung der Fahrsicherheit durch den vorherigen Cannabiskonsum.

Die für die Annahme der Fahrungsgeeignetheit erforderlichen Prognose, dass der Betroffene auch **künftig** gegen das Trennungsgebot verstoßen werde, könne die Fahrerlaubnisbehörde jedenfalls nicht nach einem **erstmaligen** Verstoß gegen dieses Gebot aus eigener Sachkompetenz treffen. Hierfür sei sie i.d.R. auf eine **MPU** angewiesen, über deren Anordnung sie in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens zu entscheiden habe.

Was aus einer solchen MPU-Untersuchung herauskommt, weiß man immer erst hinterher. Deshalb Bei einer Teilnahme im Straßenverkehr besser auf jeglichen Cannabis-Konsum verzichten.



Herausgeber:

Hoffmann / Peschkes & Partner GbR
Rechtsanwälte / Fachanwälte

Langgasse 36 / D-65183 Wiesbaden

Tel.: 0611 17455-0 / Fax: 0611 17455-10
eMail: info@hpp24.de / www.hpp24.de